Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 26 (1960)

Heft: 9-10

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Protar

Schweizerische Zeitschrift für Zivilschutz
Revue Suisse pour la protection des civils
Rivista svizzera per la protezione civile

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Froburgstrasse 30 (Handelshof), Olten, Tel. (062) 5 15 50 / Druck, Verlag, Administration: Vogt-Schild AG, Solothurn, Tel. (065) 2 64 61 / Annoncen-Regie: Annoncen-Abteilung Vogt-Schild AG in Verbindung mit Brunner-Annoncen, Zürich 4, Birmensdorferstrasse 53
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.— / Postcheckkonto Va 4

September/Oktober 1960 | Erscheint alle 2 Monate | 26. Jahrgang Nr. 9/10

Inhalt — Sommaire

Nachdruck mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Aktuelle Fragen der Luftschutztruppen — Der Schöpfer des zivilen Luftschutzes als Jubilar — *Luftschutztruppen:* Brevetierung von Luftschutzoffizieren. Anträge der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft betreffend die Reorganisation der Luftschutztruppe. Ausserdienstliches Herbsttreffen der Ls. Of. in Biel, 4. September 1960. — *Zivilschutz:* Aktuelle Entwicklungen in der Zivilverteidigungspolitik. Kriegsfeuerwehren im Aufbau. Menschenrettung im Zivilschutz. Probleme der regionalen Hilfe im Zivilschutz. Förderung des Schutzraumbaues. Deutsche Studienreisen zum schweizerischen Zivilschutz. *Fachliteratur und Fachzeitschriften.*

Aktuelle Fragen der Luftschutztruppen

Referat von Oberstbrigadier Münch, Chef der Abteilung für Luftschutz, vor der Kantonalbernischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft, Biel, 4. September 1960

Im Blickfeld stehen *zwei Reformen,* mit denen die Ls. Trp. schicksalsverbunden sind, nämlich diejenige des Zivilschutzes und diejenige der Armee. Beide hängen im Rahmen der Landesverteidigung zusammen, sowohl in bezug auf Konzeption, als auch in bezug auf die personellen und materiellen Mittel. Aber die beiden Reformen befinden sich in verschiedenen Stadien. Die Zivilschutzorganisation befindet sich im Stadium der departementalen Vorbereitungen, die noch nicht bereit sind zum Antrag an den Bundesrat und auch noch nicht an den Gesetzgeber, währenddem die Armeereform bereits in der parlamentarischen Vorbereitung ist.

Wenden wir uns zunächst zum *Zivilschutz,* dem die Ls. Trp. zu dienen hat, so sehen wir, dass hier auf der gegenwärtig zur Anwendung gelangenden Konzeption, die grundsätzlich als richtig betrachtet wird, aufgebaut wird. Meinungsverschiedenheiten in der Expertenkommission traten allerdings auf, indem von einer Seite eine rein zivile Lösung, von einer anderen Seite eine rein militärische Lösung und von einer dritten Seite die gegenwärtige kombinierte Lösung, Zivilschutz und Ls. Trp., befürwortet worden ist. Hier hat nun der Bundesrat auf Antrag des Justizdepartementes auf Grund einer interdepartementalen Spezialkommission für Organisationsfragen bereits beschlossen, dem Gesetzgeber die bisherige kombinierte Lösung — Zivilschutz und Ls. Trp. — zu beantragen mit der Bildung eines Amtes für Zivilschutz beim Justiz- und Polizeidepartement und Belassung der Ls. Trp. beim Militärdepartement, wobei zur Sicherstellung der Koordination das Amt für Zivilschutz Koordinationsstelle sein soll für alle Fragen der Organisation, Ausrüstung und Ausbildung, die den Zivilschutz berühren, unter Ausschluss der rein militärischen Angelegenheiten der Ls. Trp. Das Justizdepartement wird nun die Expertenkommission noch zu den übrigen Fragen der Organisation des Zivilschutzes konsultieren. Hier sind einige Meinungsverschiedenheiten zu erwarten über den Umfang der Zivilschutzpflichten, zum Beispiel der Dienstpflicht, der pflichtigen Ortschaften, der pflichtigen Betriebe, der Entschädigungen sowie des Schutzraumbaues und der Subventionen der öffentlichen Hand. Die heute getroffenen Massnahmen werden aber grundsätzlich als richtig betrachtet und sollen fortgesetzt und gefördert werden. Es kann nicht vorausgesagt werden, wann das Zivilschutzgesetz vor das Parlament gebracht werden kann. Vielleicht, unter den günstigsten Umständen, nächstes Jahr. Aber der Zeitpunkt der Verabschiedung des Zivilschutzgesetzes ist noch unsicherer und ist wohl kaum im nächsten Jahr zu erwarten; im günstigsten Falle wohl im Jahre darauf.

Wir erkennen also, dass beabsichtigt ist, *das kombinierte System des Zivilschutzes mit Ls. Trp.* beizubehalten, aber mit der Verteilung der Aufgaben auf zwei verschiedene Departemente, mit Massnahmen zur Sicherstellung der Koordination durch Bezeichnung der verantwortlichen Koordinationsstelle für das Ganze, wobei für diese Koordination dem Zivilschutz ein Vorrang zugesprochen wird, das heisst die Ls. Trp. haben sich nach dem Zivilschutz auszurichten, was schon jetzt geschieht, das heisst seitdem sie existieren.

Bei der *Armeereform* erkennen wir, dass sie wohl schon in der *parlamentarischen Vorbereitung* steht, aber dass Meinungsverschiedenheiten über die Grundkonzep-